

allem die Berufung neu gestaltete. Das (dritte, zusammenfassende) Nachtrags-Gesetz vom 26. Mai 1924²⁰ endlich übernahm wortwörtlich und gesamthaft die Änderungen der genannten beiden novellierenden Gesetze von 1921 und 1922, hob diese beiden auf und fügte weitere Änderungen hinzu. Obwohl die Novellierungen von 1921 und 1922 zeitlich früher erfolgten und inhaltlich das Nachtrags-Gesetz von 1924 vorwegnahmen bzw. darin später schlichtweg unverändert übernommen und erneut in Kraft gesetzt wurden, wird vorliegend allein auf das Nachtrags-Gesetz von 1924 abgestellt. Denn dieses fungierte damals als eigentliches, weil abschliessendes Nachtragsgesetz, indem es sämtliche in den vorangehenden Erlassen überbrückungsweise vorgenommenen Änderungen umfasste und künftighin systematisch wiedergab.

1. Verhandlung bereits an erster Tagsatzung

Die obligatorische Trennung zwischen erster Tagsatzung und Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung, die für Streitwerte über 1000 Kronen statuiert und beispielsweise von Hämmerle kritisiert²¹ worden war, wurde aufgehoben:

§ 246 FL-ZPO (alte Fassung)

In Rechtssachen, in welchen der Betrag oder Wert des Streitgegenstandes eintausend Kronen übersteigt, hat das Landgericht über die ordnungsmässige Klage die erste Tagsatzung anzuberaumen.

§ 246 FL-ZPO (neue Fassung)

In der Regel ist in allen Rechtssachen die erste Tagsatzung mit der mündlichen Streitverhandlung zu verbinden; das Gericht kann jedoch eine abgesonderte erste Tagsatzung anordnen.

So wurde die vormalig grundsätzliche Trennung von erster Tagsatzung und Tagsatzung zur Verhandlung zur ausnahmsweisen bzw. die ehemals ausnahmsweise Verbindung im Falle eines Streitwerts unter 1000 Kronen nun zum Grundsatz für alle Zivilprozesse. In der Praxis vermochte

²⁰ LGBI. 1924 Nr. 9.

²¹ Siehe oben unter § 8/IV./2./b).